

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	22 (1925)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Umfang der Verwandten-Unterstützungspflicht
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837195">https://doi.org/10.5169/seals-837195</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Religionsfreiheit steht den Behörden keine Befugnis zu, zu prüfen, ob es dem Kinde mit seinem Einwand ernst ist oder ob es ihn nur erhebt, um der ihm drohenden Versorgung zu entgehen.

## Verpflichtung des Familienvaters zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen an seine Familienangehörigen ohne Rücksicht auf das Existenzminimum

(Entscheid des zürcherischen Obergerichtes II, Kammer A, vom 20. Juli 1923.)

Hierüber führte das Obergericht in einem Rekursentscheid über die Bewilligung des Getrenntlebens und über dessen Folgen folgendes aus: Es ist festzustellen, daß das Existenzminimum dann, wenn es sich um die Festsetzung von Alimentationsverpflichtungen gegenüber Familienangehörigen des Schuldners handelt, keine Rolle spielt. Denn Existenzminimum ist das, was dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich nötig ist. Der Schuldner und dessen Familienangehörige sind einander somit völlig gleichgestellt und haben sich gleichmäßig in das Vorhandene zu teilen. Die Unrichtigkeit des Standpunktes des Beklagten, wonach das Existenzminimum für einen ledigen Arbeiter in der Stadt Zürich 200 Fr. monatlich betrage, ergibt sich schon daraus, daß ihm zufolge ein Familienvater, dessen Einkommen das für ihn allein unumgänglich Notwendige nicht übersteigt, überhaupt nicht zur Bezahlung der Kosten des Unterhalts seiner Familie verhalten werden könnte.

## Umfang der Verwandten-Unterstützungspflicht.

(Entscheid des Regierungsrates von St. Gallen vom 22. Sept. 1923, Nr. 1859.)

Hierüber hat der Regierungsrat bei Erledigung eines Rekursanstandes ausgeführt, daß die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen auch dann bestehen, wenn sie nicht aus dem bloßen Einkommen bestritten werden können, sondern hierzu das Vermögen angegriffen werden müsse. Wenn aber einmal das Vermögen einen Tiefstand erreicht hat, dessen weitere Schmälerung in Berücksichtigung des Umstandes, daß daselbe eine letzte suizidive aufzubrauchende Reserve für den notwendigen Lebensunterhalt bildet, geradezu die wirtschaftliche Existenz des betreffenden Pflichtigen gefährdet, kann von einer Unterstützungspflicht nicht mehr die Rede sein. Es kann nicht verlangt werden, daß Eltern sich des letzten Behrpennigs für ihre alten Tage zugunsten der Kinder entblößen, um dann schließlich selbst an den Bettelstab zu kommen. Das ist nicht der Wille des Gesetzes.

### Gesucht:

Ein starker, zuverlässiger

## Bursche

von 15 - 17 Jahren, in Landwirtschaft. Jahresstelle und familiäre Behandlung zugesichert. Eintritt sofort oder nach Vereinkunft.

Familie Epprecht-Bär,  
Neugst. a. Albis, b. Affoltern.

Abonnieren Sie die

## Schweiz. Eltern-Zeitschrift

für Pflege und Erziehung der Kinder.

Jährlich 12 reich illustrierte Hefte 7 Fr.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.